

Benutzungsordnung für die Gemeinschaftsräume der Stadt Landau in der Pfalz in den Ortsbezirken

vom 29.03.2023

Die Gemeinschaftsräume in den Ortsbezirken sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Landau in der Pfalz. Sie dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben.

Die Räume werden von der Stadt Landau mit erheblichem finanziellen Aufwand vorgehalten. Von den Benutzern wird daher erwartet, dass sie diese Räume und ihre Einrichtungen sauber halten und schonend und pfleglich behandeln. Auf diese Weise können sie dazu beitragen, diese Räume zu jedermanns Nutzen zu erhalten.

Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Gemeinschaftsräume. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für die Gemeinschaftsräume der Stadt Landau in der Pfalz in den Ortsbezirken.
2. Sie gilt nicht für die schulische Nutzung und die Nutzung der Gemeinschaftsräume im Rahmen des Vereinssports.
3. Für die Nutzung der Turnhallen gilt die Turnhallenbenutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Benutzung

1. Die Gemeinschaftsräume können für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen politischer Parteien und Gruppen, die nicht nach dem Parteiengesetz verboten sind, zur Verfügung gestellt werden.
2. Eine Vermietung an Vereine, Privatpersonen, auswärtige Benutzer sowie gewerbliche Benutzer ist zulässig. Über die Zulassung entscheidet der Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher informiert den Ortsbeirat.
3. Tieraussstellungen können durch Beschluss des Ortsbeirates zugelassen werden.

§ 3 Hausrecht, Verantwortlicher

1. Das Hausrecht liegt bei der Stadt Landau in der Pfalz. Es wird vom örtlich zuständigen Ortsvorsteher ausgeübt. Im Falle der Überlassung eines Gemeinschaftsraumes übt der Benutzer in stets widerruflicher Weise das Hausrecht aus.
2. Der Veranstalter hat dem zuständigen Ortsvorsteher vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der die Funktion und Aufgaben des Versammlungsleiters nach Maßgabe der rheinland-pfälzischen Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) wahrnimmt.

Die Pflichten, die dem Veranstalter nach dieser Benutzungsordnung obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

3. Der Ortsvorsteher bzw. ein von ihm Beauftragter ist gegenüber den Benutzern und Besuchern weisungsbefugt.

§ 4 Vergabe, Verwaltung, Benutzerkreis

1. Die Gemeinschaftsräume werden vom jeweils zuständigen Ortsvorsteher vergeben und verwaltet. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeinschaftsräume besteht nicht.
2. Der zuständige Ortsvorsteher schließt im Namen und Auftrag der Stadt Landau in der Pfalz mit dem Benutzer einen schriftlichen Mietvertrag, in dem die Bedingungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und der jeweiligen Kostenordnung (§ 5) des Ortsteiles festgelegt sind.

Mit der Benutzung der Gemeinschaftsräume unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Gemeinschaftsräumen einschließlich Außenanlagen aufhalten.

3. Der abgeschlossene Mietvertrag beinhaltet/ersetzt nicht aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse u.ä., wie z.B. Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzungen, GEMA-Anmeldungen usw.
4. Benutzer aus dem jeweiligen Ortsbezirk haben Vorrang vor Benutzern aus dem übrigen Stadtgebiet. Diese wiederum haben Vorrang vor allen gewerblichen oder nicht in Landau in der Pfalz ansässigen (= auswärtigen) Benutzern.

Die Vergabe ist für Veranstaltungen ausgeschlossen, die Beschädigungen für die Gemeinschaftsräume befürchten lassen oder bei denen eine Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit den örtlichen Sicherheitskräften nicht gewährleistet werden könnte.

5. Die Überlassung der Gemeinschaftsräume erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim zuständigen Ortsvorsteherbüro zu stellen.

Dabei ist anzugeben:

- a) Art der Veranstaltung,
 - b) zu erwartende Teilnehmerzahl,
 - c) verantwortlicher Leiter,
 - d) Absicht Bewirtung (Speisen und Getränke) durchzuführen und/oder Eintrittsgelder zu erheben.
6. Die Gemeinschaftsräume können soweit keine Gründe entgegenstehen, dem Benutzer 3 Tage vor der Veranstaltung für Proben, zum Aufstellen von Kulissen und Aufbauten usw. zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Schul- und Sportbetrieb sowie regelmäßige Veranstaltungen anderer Vereine dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

7. Der Benutzer ist verpflichtet, der Stadt Landau in der Pfalz je zwei der für die Veranstaltung hergestellten Druckschriften (Programme, Plakate usw.) ohne weitere Aufforderung vor der Veranstaltung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Benutzungsentgelte/Kostenordnungen

1. Für die Inanspruchnahme sind Entgelte nach der im jeweiligen Ortsbezirk geltenden Kostenordnung zu entrichten. Die Kostenordnungen der Ortsbezirke sind Anlagen dieser Benutzungsordnung. Von der Stadt Landau in der Pfalz zugesicherte unentgeltliche Nutzungsrechte bleiben unberührt.
2. Für die Kostenordnungen gelten folgende Rahmenbedingungen:
 - a) Für die satzungsbedingte Vereinsarbeit der im jeweiligen Ortsbezirk ansässigen gemeinnützigen Vereine oder Ihrer Untergliederungen, für kulturelle oder gesellschaftlichen Zwecken dienende Veranstaltungen der im Ortsbezirk vertretenden Ortsverbände der Parteien und Wählervereinigungen und für öffentlichen Institutionen werden keine Benutzungsentgelte und Nebenkosten erhoben.
Dies gilt nicht für die Veranstaltungen bei denen Einnahmen generiert werden oder für Privatfeiern von Vereinsmitgliedern. Die entgeltliche Abgabe von Getränken und Speisen lediglich an Vereinsmitglieder im Rahmen der satzungsbedingten Vereinsarbeit erfüllt nicht den Tatbestand der Einnahmegenerierung.
 - b) Das Benutzungsentgelt kann, außer bei gewerblicher und privater Nutzung, ausnahmsweise erlassen werden. Der Erlass bedarf eines Beschlusses des örtlich zuständigen Ortsbeirates. Die angefallenen Nebenkosten, insbesondere Reinigungs- und Heizungskosten können nicht erlassen werden.
 - c) Für die Benutzung von Einrichtungsgegenständen, die nicht Eigentum der Stadt Landau in der Pfalz sind (z.B. Geschirr, Kücheneinrichtung), können die Eigentümer über die Kostenordnung des jeweiligen Ortsbezirkes hinaus, gesondert Entgelte erheben.
 - d) Bei der Vergabe kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe des zu erwartenden Entgeltes erhoben werden.
 - e) Soweit Nebenkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet werden, sind die Zählerstände bei der Übergabe an den Benutzer und nach vollständiger Räumung der Gemeinschaftsräume abzulesen. Sie sind vom zuständigen Ortsvorsteher oder einem von ihm beauftragten Bediensteten und dem Benutzer oder einem von ihm benannten Verantwortlichen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Nebenkosten sind für diesen Zeitraum geschuldet.

§ 6

Rücktritt und Ausschluss von der Benutzung

1. Der Benutzer kann vom Vertrag bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ortsvorsteherbüro zurücktreten.
Wird der Rücktritt nicht fristgerecht erklärt, ist das Benutzungsentgelt in voller Höhe zu entrichten. Soweit der Stadt Landau in der Pfalz Kosten entstanden sind, sind diese zu erstatten.
2. Die Stadt Landau in der Pfalz hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht, wegen Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung polizeirechtlich einzuschreiten, bleibt unberührt. Im Falle des Rücktrittes sind Ersatzansprüche des Benutzers ausgeschlossen.
3. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt oder wegen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Benutzers liegenden rechtlichen Gründen zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird. Im Falle des Rücktritts oder der Verlegung bleibt der Veranstalter zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten der Betreiberin verpflichtet.
4. Wer gegen die Benutzungsordnung grob oder wiederholt verstößt, kann von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 7

Ordnungs- und Aufsichtsdienst

1. Der Benutzer hat einen Ordnungsdienst zu stellen. Der Ordnungsdienst hat für eine ausreichende Aufsicht zu sorgen. Das Aufsichtspersonal, das vom Benutzer gestellt wird, übt die Einlasskontrolle aus und sorgt für einen geregelten Ablauf der Veranstaltung.
2. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen sind streng zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind die Fluchtwege und Notausgänge ständig frei und benutzbar zu halten.

§ 8

Rücksichtnahme auf die Anwohner

1. Das Ruhebedürfnis der benachbarten Anwohner ist zu berücksichtigen.
2. Der Benutzer hat die Veranstaltungsbesucher darauf hinzuweisen, dass in der Umgebung der Gemeinschaftsräume ordnungsgemäß geparkt wird.

3. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungsbesucher die Veranstaltung ohne unnötigen Lärm zu verursachen verlassen.
4. Bei Veranstaltungen mit Musik müssen die Türen und Fenster der Gemeinschaftsräume geschlossen bleiben. Beim Betrieb von Verstärkern und Lautsprechern sind die vorgeschriebenen Richtwerte einzuhalten. Gesonderte behördliche Anweisungen sind zu beachten.
5. Feuerwerkskörper und Böllerschüsse dürfen weder innerhalb noch außerhalb der Gemeinschaftsräume abgeschossen werden.

§ 9 Bestuhlung, Möblierung

Stühle, Tische und sonstige Ausstattungsgegenstände dürfen nur nach den jeweiligen Bestuhlungsplänen aufgestellt werden. Die Möblierung ist vom Benutzer nach Anleitung des Hausmeisters/der Hausmeisterin vorzunehmen.

§ 10 Garderoben

1. Ist ein Garderobendienst eingerichtet, dürfen Mäntel, Schirme usw. nicht in den Gemeinschaftsraum mitgenommen werden. Für die Inanspruchnahme der Garderobe kann der Benutzer ein Nutzungsentgelt erheben soweit er den Garderobendienst selbst stellt oder die Kosten für städtische Bedienstete oder Aushilfskräfte übernimmt. Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist mit dem zuständigen Ortsvorsteher abzustimmen.
2. Die Stadt Landau in der Pfalz haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von zur Aufbewahrung abgegebenen Gegenständen.

§ 11 Ausschmücken, Dekorieren

1. Die Gemeinschaftsräume dürfen nur ausgeschmückt und dekoriert werden, wenn dies im Nutzungsvertrag erlaubt ist. Es dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden.
2. Zum Befestigen von Dekorationen sind die im jeweiligen Gemeinschaftsraum installierten Vorrichtungen zu verwenden. Zusätzliche Befestigungsmöglichkeiten, wie Dübel oder Schrauben, dürfen nur nach besonderer Erlaubnis durch den Ortsvorsteher eingelassen werden. Der Ortsvorsteher bestimmt, ob und wie diese vom Benutzer wieder zu entfernen und entstandene Löcher wieder zu verschließen sind. Die Verwendung von Klammern und Nägeln ist unzulässig.

Durch unsachgemäße Befestigungen entstandene Schäden werden auf Kosten des Benutzers beseitigt.

§ 12 Ordnungsvorschriften

Die Benutzer der Gemeinschaftsräume haben diese und ihre Einrichtungen sowie das Gelände zu schonen und sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.

§ 13 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Gemeinschaftsräume abgestellte Fahrzeuge.

Im Übrigen können Fundsachen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen beim städtischen Fundamt abgegeben werden.

§ 14 Rückgabe der Räume, Abfallbeseitigung

1. Die Räumlichkeiten sind spätestens an dem dem Veranstaltungsbeginn folgenden Vormittag zu räumen. Dekorationen und mitgebrachte Gegenstände sind zu entfernen. Gemeinschaftsräume, die für den Schulsport beansprucht werden, müssen an Werktagen ab 8.00 Uhr in ordnungsgemäßem Zustand für den Schulbetrieb verfügbar sein.
2. Nach Abschluss der Veranstaltung ist die ordnungsgemäße Rückgabe der Räumlichkeiten durch den zuständigen Ortsvorsteher oder einen von ihm beauftragten Bediensteten zu bestätigen.
3. Der Benutzer hat die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung zu gewährleisten. Er ist berechtigt, gegen Kostenerstattung die vorhandenen Abfallbehälter zu benutzen.

§ 15 Bedienung der Einrichtungen

Technische Einrichtungen, Heizungen und Beleuchtungsanlagen dürfen ausschließlich nur von einer dafür zuständigen Person bedient werden. Gegebenenfalls weist der

Ortsvorsteher oder ein von ihm beauftragter Bediensteter den Benutzer oder eine von ihm benannte Person in die Bedienung ein.

§ 16 Reinigung

1. Die überlassenen Gemeinschaftsräume sind besenrein zurückzugeben. Die weitere Reinigung obliegt grundsätzlich der Stadt Landau in der Pfalz. Sie kann auf den Benutzer übertragen werden, wenn er gewährleistet, dass die Reinigung ordnungsgemäß erfolgt. Die zu erhebende Nebenkostenpauschale wird dann auf die Hälfte des in der Kostenordnung festgelegten Betrages gemindert, oder die restlichen Nebenkosten werden entsprechend § 5 Absatz 2e) nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Erfüllt der Benutzer die ihm übertragene Reinigungspflicht nicht, wird sie auf seine Kosten durchgeführt.
2. Bei über das übliche Maß hinausgehender Verschmutzung werden dem Benutzer neben der Nebenkostenpauschale die tatsächlich entstehenden zusätzlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
3. Die Reinigung kann nicht auf den Benutzer übertragen werden, wenn diese durch die Stadt Landau in der Pfalz vertraglich an einen Dritten vergeben wurde.
4. Bei Tieraussstellungen ist der Boden unter den Käfigen durch den Veranstalter mit einer festen Unterlage (Kunststoff) abzudecken. Unmittelbar nach Beendigung der Ausstellung ist der Fußboden auf Kosten des Veranstalters zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 17 Wirtschaftsbetrieb

1. Soweit zwischen der Stadt Landau in der Pfalz und Brauereien sogenannte Bierlieferungsverträge bestehen, dürfen nur Getränke dieser Brauereien ausgeschenkt werden. Auch gestiftete Getränke dürfen in diesem Fall nicht ausgeschenkt werden.
2. Verstößt ein Benutzer gegen dieses Gebot, hat er für finanzielle Nachteile der Stadt Landau in der Pfalz einzustehen.
3. Geschirr, Gläser und Besteck sind zu spülen. Die Kücheneinrichtung ist hygienisch sauber zu reinigen.
4. Während der Benutzung abhanden gekommenes, beschädigtes oder unbrauchbar gewordenes Geschirr und Inventar ist vom Benutzer zu ersetzen.

§ 18

Haftung, Versicherung, Haftungsausschluss

1. Die Stadt Landau in der Pfalz überlässt dem Benutzer den jeweiligen Gemeinschaftsraum und soweit keine Sonderregelungen in den Kostenordnungen bestehen, die Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen usw. sowie die dazugehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte usw. nicht benutzt werden.

Der Benutzer übernimmt für die Dauer der Inanspruchnahme die der Stadt Landau in der Pfalz als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

2. Der Benutzer stellt die Stadt Landau in der Pfalz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Landau in der Pfalz. Die Haftung der Stadt Landau in der Pfalz für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Landau in der Pfalz, deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.

3. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt Landau in der Pfalz als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Landau in der Pfalz an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungsgegenständen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen des abgeschlossenen Nutzungs-/Miet-/Pachtvertrages entstehen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungsordnungen außer Kraft.

Landau in der Pfalz, 29.03.2023
Die Stadtverwaltung:

Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister